

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 17. Februar 1976

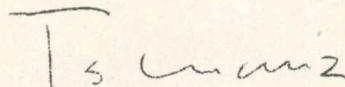
An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten in der Beilage den 3. Pressedienst des "Aktionskomitees zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes". Der erste Artikel von Nationalrat Dr. Otto Fischer befasst sich mit grundsätzlichen Fragen. Besonders gravierende Fragen, vor allem für die Leserschaft in ländlichen Gebieten, stellen sich im Zusammenhang mit dem im Raumplanungsgesetz verankerten sogenannten "Volkswirtschaftlichen Ausgleich", mit welchem sich der zweite Artikel des Pressedienstes befasst. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie durch Veröffentlichung der beiliegenden Artikel mithelfen, Ihre Leserschaft weiterhin mit den Problemen des Raumplanungsgesetzes vertraut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

Beilage erwähnt

PROGNOSEN UND PLANGLÄUBIGKEIT

Von Nationalrat Dr. Otto Fischer

Die Menschen haben ein nicht zu unterdrückendes Bedürfnis, in die Zukunft zu sehen. Die Wahrsager früherer Zeiten sind durch die Propheten und Planer moderneren Stils abgelöst worden.

Die älteren unter uns erinnern sich noch der eindrucksvollen Darstellung des damaligen Direktors des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Dr. Carl Brüscheiler, an der Landesausstellung 1939, mit der er bewies, dass die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz in einer hoffnungslosen Ueberalterung und schliesslich in einem kontinuierlichen Absinken überhaupt ausmünden werde. Wir wissen, dass genau das Gegenteil eingetreten ist und dass sich die Bevölkerung unseres Landes fast explosionsartig von damals 4,2 auf 6,4 Millionen Einwohner erhöht hat!

Eine weitere Prognose war diejenige massgebender Nationaloekonomen, die für die Nachkriegszeit - genau gleich wie Dr. Brüscheiler mit wissenschaftlichen Methoden - eine schwere Wirtschaftskrise voraussagten. Noch nie aber war die Hochkonjunktur dann so intensiv und so lange andauernd wie gerade in dieser Nachkriegszeit!

Dann kam das Modell des Raumplanungsinstituts (ORL-Institut) an der ETH Zürich, das für das Jahr 2000 mit einer Bevölkerung von 10 Millionen Einwohnern rechnete. Es wirkte sich besonders fatal aus, hatte es doch eine gewaltige Ueberproduktion an Wohnungen und gewissen Sektoren der Infrastruktur zur Folge. An die Stelle der forcierten Bautätigkeit ist heute deshalb eine schwere Baukrise getreten.

Angesichts der eklatanten und jeweils das Verhalten des Staats und der Einzelnen in falscher Weise beeinflussenden Voraussagen ist die Tatsache von besonderer Bedeutung, dass sich die Durchführung des neuen Raumplanungsgesetzes - über das das Schweizervolk am 13. Juni abzustimmen haben wird - in ausgesprochenem Masse auf derartige Prognosen abstützen soll. In einem Aufsatz über "Ziele und Mittel des Raumplanungsgesetzes" in den Schweizer Monatsheften vom November 1974 haben die beiden Mitarbeiter des Delegierten für Raumplanung, Dr. H. Flückiger und Dr. Th. Pfisterer, folgendes ge-

sagt:

"Für die Ausführung des Raumplanungsgesetzes ist ein Spielraum gegeben, welcher der gestellten Aufgabe entspricht. Die Planungsträger aller Ebenen müssen aber in der Lage sein, die Gültigkeit der weiteren Ziele für die Zukunft abzuschätzen. Dazu sind Untersuchungen anzustellen, die es ermöglichen, Prognosen zu stellen. Prognosen sind hier als wissenschaftlich begründete Vorhersagen einer zu erwartenden Entwicklung aufgrund bekannter Ausgangsdaten und abschätzbarer Gesetzmässigkeiten zu verstehen. Die Ausgangsdaten können dabei sowohl überschaubare Weiterentwicklungen (Trends) als auch zu erwartende Entscheide (Beeinflussung des Trends) umfassen. Aufgrund der Prognosen lassen sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Ziele formulieren, und es soll ferner möglich sein, die Prioritäten in der Verfolgung dieser Ziele zu bezeichnen."

Wir müssen uns also darüber klar sein, dass die massgeblichen Planer nicht etwa daran denken, an einer vernünftigen Weiterentwicklung unseres Landes mit pragmatischen Ueberlegungen zu arbeiten. Es geht vielmehr darum, wissenschaftliche Prognosen aufzustellen und diese dann mit politischen Einwirkungen und Zielsetzungen über die Planung zu realisieren.

Was aber, wenn diese Prognosen - wie beim Beispiel der Landi 1939, bei der ausgebliebenen Nachkriegskrise oder bei den 10 Millionen Einwohnern des Jahres 2000 - nicht stimmen? Wenn sie sich trotz "wissenschaftlich begründeter Vorhersagen" als falsch, sogar als das Gegenteil dessen erweisen, was tatsächlich eintritt? Was geschieht dann mit dem auf Grund dieser falschen Prognosen gemäss Raumplanungsgesetz aufgestellten "gesamtschweizerischen Leitbild" und der darauf basierenden Gesamtrichtpläne? Wird dann alles rückgängig gemacht, auch wenn es vielleicht schon in voller Fahrt ist? Und wer würde die Verantwortung für eine derartige gigantische Fehlplanung tragen?

Die Fragen stellen heisst sie beantworten. In Abwandlung eines geflügelten Wortes könnte man sagen, dass die Raumplanung viel zu ernst ist, dass sie den Prognosen der wissenschaftlichen Technokraten überlassen werden darf ...

Die Ziele aller unserer Bemühungen sind vielmehr so zu stecken, dass sie in vernünftiger Reichweite bleiben und dass wenn sich, wie es zu erwarten ist, die Prognosen auch in Zukunft wieder als

falsch erweisen, dann keine irreparablen Schäden und Fehlentwicklungen entstehen. Das Konzept des Raumplanungsgesetzes ist gerade in dieser Hinsicht so gefährlich, weil es von einer durch die Tatsachen und die Erfahrungen nicht zu rechtfertigenden Plangläubigkeit ist.

ILLUSIONEN UM DEN "VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSGLEICH"

Promessen beim Raumplanungsgesetz

Das Raumplanungsgesetz, über das der schweizerische Souverän am 13. Juni dieses Jahres zu befinden hat, enthält im Artikel 45 eine Bestimmung, gemäss welcher der Bund einen "volkswirtschaftlichen Ausgleich" zugunsten der Land- und Forstwirtschaft als Abgeltung für die Auflagen und Leistungen im Interesse der Raumplanung vorzunehmen hat. In gleicher Weise soll ein Ausgleich zugunsten von zurückgebliebenen Gebieten, die durch Massnahmen der Raumplanung in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, sowie zugunsten von Gemeinwesen und Bewirtschaftern, deren Gebiete für Erholungs- und Schutzzwecke in unzumutbarer Weise beansprucht werden, Platz greifen.

Diese Bestimmungen, die erst nachträglich in das Gesetz hineingekommen sind, haben zwei Zwecke. Sie sollen einerseits die schweren Beeinträchtigungen, die durch das Raumplanungsgesetz vor allem den landwirtschaftlichen Grundbesitzern auferlegt werden, in gewissem Mass abgelten. Gleichzeitig hat man sie aus politischen Gründen aufgenommen, um dem zweifellos berechtigten Misstrauen der Landbesitzer und der in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Regionen gegenüber dem umfassenden Planungsmechanismus des neuen Gesetzes mit einem Versprechen auf Entschädigungsleistungen entgegenzuwirken.

Wenn man das Gesetz, wie es nun zur Abstimmung gelangt, genau prüft, fällt einem in erster Linie auf, dass es sich beim erwähnten Artikel 45 über "volkswirtschaftlichen Ausgleich und Abgeltung" in keiner Weise um eine durchführungsreife Gesetzesbestimmung handelt. Es wird nämlich lediglich festgelegt, dass der Bund diesen Ausgleich und die Abgeltung "durch Spezialgesetze" zu regeln habe. Es handelt sich also um eine Art "Verfassungsgrundlage" für eine erst noch aufzustellende Gesetzgebung, wobei diese unbestrittenermassen ebenfalls referendumpflichtig ist.

Die in bäuerlichen Kreisen gegen das Raumplanungsgesetz und nicht zuletzt wegen dieses unbestimmten Versprechens auf Ausgleich und Abgeltung für die den Grundbesitzern zugedachten Auflagen und Lasten aufgetretene Opposition hat das Begehren nach konkreter Darlegung der Konsequenzen dieser Gesetzesbestimmung hervorgerufen. Das Bundeshaus hat hierauf eine Expertenkommission gebildet, die praktisch ausschliesslich aus Anhängern des Raumplanungsgesetzes zusammengesetzt ist. Wie Bundesrat Furgler kürzlich in einem Vortrag erklärte, werde das Konzept über diesen volkswirtschaftlichen Ausgleich noch vor der Volksabstimmung veröffentlicht. Die Vorlage werde aber den eidgenössischen Räten erst nach der Annahme des Raumplanungsgesetzes unterbreitet. Unser Justizminister erklärte diese Verzögerung mit der seltsam anmutenden Begründung, dass das Raumplanungsgesetz die Rechtsgrundlage für das neue Spezialgesetz zu bilden habe, als ob beide ihre rechtliche Grundlage nicht im Verfassungsartikel haben müssten!

Das von der genannten Expertenkommission aufzustellende Konzept ist in gewissen Umrissen erkennbar. Man betrachtet die kategorische Verhinderung nichtlandwirtschaftlicher Bauten in der Landwirtschaftszone, sowie ganz allgemein die landwirtschaftliche Nutzung in gewissen Gebieten des Landes, vor allem in den Voralpen und in den Bergen, als eine abzugeltende Leistung. Es wird dabei an Flächenbeiträge im Sinne von Bewirtschaftungszuschüssen sowie an eine Aufstockung der Mittel für die bereits bestehende Investitionshilfe gedacht.

Ganz abgesehen von der Frage, ob es volkswirtschaftlich tragbar und von den nichtbäuerlichen Kreisen akzeptiert würde, generell Hektarbeiträge an reich und arm, an die Bewirtschafter von grossen und an diejenigen kleiner Heimwesen auszusahlen, um Nachteile, die man der Landwirtschaft durch das Raumplanungsgesetz künstlich und in dieser umfassenden Weise ohne Not auferlegt hat, auszugleichen, stellt sich das Problem der Finanzierung eines derartigen gigantischen Umlageverfahrens.

Das Raumplanungsgesetz sieht hiezu zwei Quellen vor: Gemäss Artikel 37 sind erhebliche Mehrwerte, die durch die Nutzungspläne oder sonstige planerischen Vorkehren realisiert werden, "in angemessener Weise abzuschöpfen". Es handelt sich hier um eine zusätzlich zu den Grundstückgewinnsteuern von Bundes wegen zu erhebende Abgabe, deren Resultat für Raumplanungszwecke zu verwenden ist und wovon "ein Teil" für den volkswirtschaftlichen Ausgleich bestimmt sein soll.

Die Ueberlegung ist einfach: Wenn z.B. durch eine Einzonung ein Landbesitzer einen Mehrwert realisiert, soll er dadurch nicht nur wie bisher steuerlich erfasst werden; er hat noch die zusätzliche Abgabe der Mehrwertabschöpfung zu entrichten.

Selten so gut wie bei dieser Bestimmung ist erkennbar, dass das Raumplanungsgesetz in einer Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur geschaffen worden ist. Es war die Zeit der Euphorie und der Jagd nach Land. Heute hat die Situation gründlich geändert. Es gibt in der Schweiz eher zu viel Bauland und das Raumplanungsgesetz hätte gerade zur Folge, dass nicht Einzonungen mit Mehrwerten, sondern grossangelegte Rückzonungen mit massiven Kapitalverlusten entstünden. Dazu kommt, dass durch die Rückwanderung der Ausländer und durch den kontinuierlichen Geburtenrückgang der Schweizer Bevölkerung der Bedarf an Bauland für lange Zeit stagnieren und sich auf jeden Fall nicht mehr explosionsartig wie in der Hochkonjunkturzeit entwickeln wird. Mit absoluter Sicherheit steht deshalb fest, dass auf Jahre hinaus keine irgendwie erwähnenswerten Mehrwerte mehr eintreten und zur Verteilung für den "volkswirtschaftlichen Ausgleich" zur Verfügung stehen.

Bleibt die Bundeskasse als zweite Finanzquelle. Diese weist für 1975 Defizite von 1,4, für 1976 von 2 und für die darauffolgenden Jahre von 4 - 6 Milliarden Franken aus. Man muss schon ein grosser Optimist sein, um zu glauben, dass unter solchen Umständen von dieser Seite her jährlich einige Hundert Millionen Franken für Flächenbeiträge etc. unter dem Titel volkswirtschaftlicher Ausgleich zur Verfügung gestellt werden können.

Das Fazit dieser Betrachtungen ist folgendes:

- Aus der Mehrwertabschöpfung sind auf Jahre hinaus keine erwähnenswerten Beiträge an den volkswirtschaftlichen Ausgleich zu erwarten.
- Die Bundeskasse ist so stark defizitär, dass auch hier für lange Zeit keine Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.
- Die Bestimmungen über den volkswirtschaftlichen Ausgleich des Raumplanungsgesetzes sind deshalb nichts als Versprechungen ohne materielle Substanz.
- Da zudem die referendumpflichtige Spezialgesetzgebung über den volkswirtschaftlichen Ausgleich erst später vorgelegt wird, bestehen für die Bauern, die durch das Raumplanungsgesetz in ihren Eigentumsrechten entscheidend und für alle Zeiten beeinträchtigt werden, keine rechtlich fassbaren Garantien, dass aus dem vom Bundeshaus aus versprochenen Konzept jemals ein wirklicher Ausgleich entsteht.